

## **Protokoll der 5. Sitzung des Gemeinderates**

am : 09.12.2009  
im: Sitzungssaal im Rathaus  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

#### Gemeinderäte

Herr Peter Arndt  
Herr Detlef Arnold  
Herr Robert Beck  
Herr Stephan Eichler  
Frau Dr. Ursula Fesenfeld  
Frau Cornelia Fiedler  
Herr Matthias Franke  
Frau Marion Fröbel  
Frau Bettina Grumbach  
Herr Daniel Kriesch  
Frau Uta Kunze  
Herr Fritz Liebschner  
Frau Brigitte Lipeck  
Herr Günther Mann  
Herr Otto Neumann  
Herr Falk Quittel  
Herr Frank Vetter  
Herr Andreas Weidmann

#### Von der Gemeindeverwaltung

Frau Katja Haegner  
Herr Lutz Heint  
Frau Sylke Kießler  
Herr Ronald Schindler  
Frau Julia Schneider

#### Gäste

Herr Donat

zu TOP 4

#### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Besucher: 6

Vor Eröffnung der Sitzung ehrt Bürgermeister Franke 11 ehrenamtlich tätige Weinböhlaer Bürger, die sich bereits langjährig für das Gemeinwohl einsetzen und kommunale Aufgaben wahrnehmen. Es handelt sich um  
Herrn Berberich (Friedensrichter)  
Herrn Dr. Goder (Ortschronist)  
Herrn Gramann (Radwegewart)  
Frau Hirsch (stellv. Friedensrichterin)  
Frau und Herrn Kotte (Fotodokumentation)  
Herrn Krönert (Museumsleiter)

Herrn Prof. Mührel (IG Ortslehrpfad)  
Herrn Sach (Stellv. Wanderwegewart)  
Frau Siebeneicher (Wanderwegewartin)  
Frau Schmidt (Bibliothek)

Daran anschließend wird durch den Bürgermeister übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 19 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

**1. Protokollbestätigung der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.11.2009 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 3. nicht öffentlichen Sitzung vom 04.11.2009**

Das Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.11.2009 wird bestätigt. Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.11.2009 gibt es keine bekannt zu geben.

**2. Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Franke berichtet über die gesellschaftlichen Ereignisse der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 11.11.2009 die Eröffnung der Karnevalssaison 2009/2010,
- 15.11.2009 der Volkstrauertag,
- 16.11.2009 5 Jahre Kita Weinbergwichtel,
- 17.11.2009 die Sondersitzung des Gemeinderates,
- 25.11.2009 die Stollenverkostung im Restaurant des Zentralgasthofes,
- 29.11.2009 das Weihnachtsschauturnen der Abt. Turnen des TuS Weinböhla e.V.,
- 27.11. bis 01.12.2009 der Einschub der Eisenbahnbrücke auf der Köhlerstraße,
- 01.12.2009 der Beginn des 1. Weinböhlaer Adventskalender,
- 02.12.2009 die feierliche Einweihung der Freifläche Kirchplatz 15,
- 04. bis 06.12.2009 der Weinböhlaer Weihnachtsmarkt,
- 05.12.2009 das Weihnachtssoratorium in der St. Martinskirche,
- 06.12.2009 das Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig Weinböhla sowie
- 09.12.2009 die Seniorenweihnachtsfeier im Zentralgasthof.

Im Anschluss gibt Bürgermeister Franke eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in der Gemeinde Weinböhla. Das sind u.a. am:

- 10.01.2010 das 3. Weinböhlaer Neujahrfeuer, organisiert von der FFW Weinböhla und dem Reit- und Fahrverein sowie am
- 17.01.2010 das 11. Neujahrstreffen im Zentralgasthof.

**3. Feststellung der Jahresrechnung 2008**

**Vorlage: 0064/2009**

Der Kämmerer Herr Schindler informiert die anwesenden Gemeinderäte an Hand der Powerpointpräsentation umfassend. Die Jahresrechnung ist gem. § 88 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Durchführung der örtlichen Prüfung bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen. Die örtliche Prüfung erfolgte durch die entsprechend der Zweckvereinbarung mit der Stadt Großenhain bestellte Rechnungsprüferin Frau Walter. Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2008 liegt vor und empfiehlt dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2008 festzustellen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla stimmt der Jahresrechnung 2008 zu und stellt die Jahresrechnung 2008 gem. § 88 SächsGemO wie folgt fest:

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008 - in EUR -**

Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamthaushalt
-----------------------------------	---------------------------------	----------------

1.	<b>Soll-Einnahmen</b>	10.208.928,09	3.023.269,11	13.232.197,20
2.	Haushaltseinnahmereste 2008	0,00	49.600,00	49.600,00
3.	abzüglich Haushaltseinnahmereste 2007	0,00	823.000,00	823.000,00
4.	Bereinigte Soll-Einnahmen	10.208.928,09	2.249.869,11	12.458.797,20
5.	<b>Soll-Ausgaben</b>	10.208.928,09	2.800.954,37	13.009.882,46
6.	Haushaltsausgabereste 2008	0,00	358.395,00	358.395,00
7.	abzüglich Haushaltsausgabereste 2007	0,00	909.480,26	909.480,26
8.	Bereinigte Soll-Ausgaben	10.208.928,09	2.249.869,11	12.458.797,20
9.	<b>Fehlbetrag 8./4</b>	0,00	0,00	0,00

**Nachrichtlich** (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)

10.	Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	1.766.799,22	---	---
11.	Soll - Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	---	0,00	---
12.	Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO 241.867,54 €	---	---	---
13.	Soll Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	---	1.037.205,60	---
14.	Soll-Einnahme VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage		0,00	---
15.	Soll-Einnahme VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	---	0,00	---
16.	Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	---	0,00	0,00
17.	Stand Allgemeine Rücklage 31.12.2008:			2.800.129,45 €

davon zweckgebundene Mittel: 263.367,88 €

18. Haushaltseinnahmereste

2.6150.3610.00-001	32.200,00 €
2.7900.3610.00-001	17.400,00 €

19. Haushaltsausgabereste

2.0600.9350.00-001 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	9.000,00 €
2.0600.9400.00-001 Baumaßnahmen	6.995,00 €
2.4644.9400.00-002 Um- und Anbau Kita "Kunterbunt"	228.200,00 €
2.6300.9500.00-001 Tiefbaumaßnahmen	13.800,00 €
2.6300.9500.00-185 Forststraße	103.000,00 €
2.6300.9870.00-603 Investitionszuschuss Straßenbahninfrastruktur	30.000,00 €
2.6700.9600.00-001 Straßenbeleuchtung	8.400,00 €
2.7900.9400.00-001 Fremdenverkehr	25.000,00 €
2.8800.9320.00-001 Erwerb von Grundstücken	37.000,00 €

19. Schuldenstand zum 31.12.2008: 5.472.989,67 €

20. Kassenbestand zum 31.12.2008: 1.241.982,74 €

Die Gemeinderäte stimmen einstimmig dem Beschlussvorschlag zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

**Beschlusnummer: 020/05/2009**

**4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 und Lagebericht des Eigenbetriebes WAW**

**Vorlage: 0068/2009**

Nach § 17 Abs. 3 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. -verlusts und die Entlastung der Betriebsleitung.

Die überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 erfolgte durch die Donat WP. Diese erteilte dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Frau Walter von der Stadtverwaltung Großenhain auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 23.02.1999. Die Zuständigkeit des Sächsischen Rechnungshofs für die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse wurde durch das Gesetz zur Änderung des SächsEigBG vom 26.06.2009 aufgehoben. Damit entfiel die Erteilung des abschließenden Vermerks seitens des Sächsischen Rechnungshofes.

Frau Haegner erläutert an Hand von Folien den Jahresabschluss zum 31.12.2008. Anschließend würdigt der Wirtschaftsprüfer Herr Donat von der Donat WP GmbH den Jahresabschluss. Frau Haegner führt aus, dass der Betriebsausschuss aus steuerrechtlicher Sicht die Empfehlung gegeben hat, eine detaillierte Ergebnisverwendung zu beschließen. So soll dem Punkt 2 des Beschlussvorschlages folgender Satz angefügt werden: „Das Ergebnis des Trinkwasserbereiches (EURO 59.970,52) steht für zukünftige Investitionen in das

*Trinkwassernetz und für Darlehenstilgungen im Trinkwasserbereich zur Verfügung.“*  
Die Gemeinderäte sprechen sich einhellig für diese detaillierte Beschlussfassung aus.

**Beschluss:**

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2008 – 31.12.2008 wird beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Lagebericht werden festgestellt.
  - 1.1 Bilanzsumme 34.044.676,21 €  
davon entfallen auf der Aktivseite auf
    - das Anlagevermögen 33.156.182,68 €
    - das Umlaufvermögen 888.493,53 €
    - die Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 €  
davon entfallen auf der Passivseite auf
    - das Eigenkapital 2.656.467,76 €
    - die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 13.444.794,16 €
    - die Sonderposten mit Rücklageanteil 595.351,00 €
    - die Rückstellungen 247.560,00 €
    - die Verbindlichkeiten 17.079.557,29 €
    - die Rechnungsabgrenzungsposten 20.946,00 €
  - 1.2 Jahresgewinn 188.045,10 €  
  
Summe der Erträge 2.959.160,61 €  
Summe der Aufwendungen 2.771.115,51 €

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 188.045,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das Ergebnis des Trinkwasserbereiches (EURO 59.970,52) steht für zukünftige Investitionen in das Trinkwassernetz und für Darlehenstilgungen im Trinkwasserbereich zur Verfügung.

3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2008 – 31.12.2008 entlastet.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19  
Anwesende des Gremiums: 19  
Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: keine  
Enthaltungen: keine  
**Beschlusnummer: 021/05/2009**

**5. Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitzersatzung)  
Vorlage: 0034/2009**

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (z.B. Grundwasser) wird durch die Länder eine Abwasserabgabe erhoben. Die Grundlagen hierfür ergeben sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Sächsischen Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG). Zweck der Abgabe ist eine verbesserte Reinhaltung der Gewässer.

Bei Kleineinleitungen ist die Gemeinde Weinböhla an Stelle der eigentlichen Kleineinleiter

abgabepflichtig. Die Abgabepflicht entsteht, wenn:

- die dezentrale Abwasseranlage (z.B. KKA) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder
- der Schlamm/das Abwasser aus einer dezentralen Abwasseranlage nicht ordnungsgemäß entsorgt wird.

Gegenüber der Gemeinde Weinböhla erfolgte die Festsetzung der Abwasserabgabe bereits seit dem Jahr 1999 durch die Landesdirektion Dresden (ehemals Regierungspräsidium). Zur Deckung der festgesetzten Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen hat die Gemeinde Weinböhla bislang die Möglichkeit der Verrechnung mit realisierten Kanalbaumaßnahmen in Anspruch genommen. Diese sog. „Querverrechnung“ gilt jedoch nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2009. Entsprechend ist ab dem Veranlagungsjahr 2010 mit einer zu zahlenden Abwasserabgabe zu rechnen, welche auf die Verursacher abgewälzt werden muss. Um die rechtliche Grundlage zur Abwälzung der Abwasserabgabe zu schaffen, ist der Beschluss einer Kleineinleitersatzung erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 c der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über den Erlass von Satzungen.

Auf anfrage von Gemeinderat Arndt teilt Frau Haegner mit, dass nur noch ca. 250 Grundstücke eine dezentrale Abwasserentsorgung haben und von der Satzung nur die betroffen sind, deren Abwasseranlage nicht vorschriftsmäßig funktioniert.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Kleineinleitersatzung:

#### **„Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung) vom 09.12.2009**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., Seite 55; ber. SächsGVBl. 2003, Seite 159), zuletzt geändert durch Art. 10 Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz (SächsVwNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138 [158]), der §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl., Seite 167), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl., Seite 387) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. Seite 484) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 09.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabetatbestand**

(1) Die Gemeinde Weinböhla (im Folgenden: Gemeinde) erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG (Kleineinleitungen).

(2) Kleineinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird das Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht oder anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

#### **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im

Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe sowie bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:  
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 v. H. x Abgabensatz für eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:  
Menge des jährlich eingeleiteten ähnlichen Schmutzwassers geteilt durch  
40 x 50 v. H. x Abgabensatz für eine Schadeinheit  
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

Als jährlich eingeleitete Menge an ähnlichem Schmutzwasser gilt

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG eingeleitet wird.

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt € 35,79 pro Jahr.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt € 5,52 pro Jahr.

### **§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht**

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde;
  2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
  3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Kleineinleitungen) entfallen.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

(1) Abgabenschuldner ist, wer am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Wird gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen danach festgesetzt, entsteht die Abgabenschuld mit Bekanntgabe dieser Festsetzung.

- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla,

Franke  
Bürgermeister

[Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO]

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Das gilt nicht, wenn*

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a. *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b. *die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“*

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>022/05/2009</b>

### 6. Kreuzungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Weinböhla zur Baumaßnahme "Ausbau ABS Leipzig - Dresden, Beseitigung des Bahnübergangs Sachsenstraße bei km 17,260 der Strecke - Nr. 6248"

**Vorlage: 0032/2009**

#### Sachverhalt:

Die DB Netz AG beabsichtigt im Rahmen der Ausbaustrecke Leipzig- Dresden, den Bauabschnitt Radebeul West- Neucoswig- Weinböhla im Jahr 2010 unter Totalsperrung mit Mitteln des Konjunkturprogramms zu realisieren.

Bestandteil dieses Vorhabens ist auch die Beseitigung des Bahnübergangs Sachsenstraße bei Bahn km 17,260, verbunden mit dem Neubau eines Personentunnels bei Bahn km 17,277 sowie dem Neubau eines Straßentunnels bei Bahn km 17,617 einschließlich der erforderlichen Straßen- und Weganbindungen. Der neu zu errichteten Personentunnel befindet sich in unmittelbarer Nähe des alten Bahnüberganges und wird mit den erforderlichen Treppen- und Rampenanlagen einschließlich Beleuchtungseinrichtung ausgestattet. Die lichte Weite des Querungsbauwerkes beträgt 3 m und die lichte Höhe 2,5 m. In einer Entfernung von ca. 350 m nördlich des aufzulassenden Bahnübergangs Sachsenstraße in Richtung Niederau (zwischen Georgstraße und Grüne Straße) soll ein neues Querungsbauwerk als Straßentunnel zwischen Berliner Straße und Bahnhofstraße

entstehen. Dieser Straßentunnel wird eine lichte Breite von 12,5 m und eine lichte Höhe von 4,5 m erhalten. Die Straße wird eine Fahrbahnbreite von 6,25 m, einen Gehweg von 1,75 m und einen Notweg von 1,00 m aufweisen. Der Straßentunnel wird mit den dazugehörigen Rampenzufahrten zur Bahnhofstraße, Schindlerstraße und zur Berliner Straße gebaut.

Auf der Grundlage des Eisenbahnkreuzungsrechts ist zwischen den am Vorhaben Beteiligten eine Kreuzungsvereinbarung (s.h. Anlage 1) abzuschließen. Die Kreuzungsvereinbarung liegt im Entwurf vor.

Beteiligte am Vorhaben „BÜ – Beseitigung Sachsenstraße“ sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Gemeinde Weinböhla als Baulastträger der geplanten Straßen und Gehwege.

Die Gesamtbaukosten für die Errichtung des Personentunnels und des Straßentunnel betragen 9,7 Mio € (brutto). Daran sind Kosten in Höhe von 8,6 Mio € nach §§ 3; 13 EKrG kreuzungsbedingt und werden gemäß § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, der Gemeinde Weinböhla und vom Bund zu je einem Drittel getragen. Kosten in Höhe von 696 T€ sind gemäß § 12 (1) Buchstabe b, III kreuzungsbedingt, werden aber allein von der DB Netz AG getragen. Kosten in Höhe von 413 T€ sind nicht kreuzungsbedingt und werden der Gemeinde Weinböhla als Straßenbaulastträger angelastet. Gemäß § 15 Abs. 2 sowie § 12 Nr. 1, Nr. 2 EKrG wird für die Erhaltungskosten und den Vorteilsausgleich für die bahnparallelen Bohrpfahlwände an der EÜ bei km 17,617 ein Betrag von 20 T€ kalkuliert, der vom Straßenbaulastträger, der Gemeinde Weinböhla, zu tragen ist. Nach Beendigung der Maßnahme werden die Bauwerke zur Nutzung, Unterhaltung und Wartung gemäß § 14 EKrG an die Beteiligten übergeben. Die Gemeinde Weinböhla erhält alle die dem Straßen-, Fußgänger- sowie Radverkehr dienenden Anlagen einschl. Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen.

Für das Bauvorhaben der DB Netz AG wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 03.09.2009 ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Gemeinde Weinböhla hat als Straßenbaulastträger Kosten in Höhe von 3.284.900,00 € zu tragen. Davon sind 2.871.600,00 € kreuzungsbedingt und 413.300,00 € nicht kreuzungsbedingt. Hinzu kommt noch der Erhaltungskostenausgleich in Höhe von 20.000,00 €.

Grundvoraussetzung für die Durchführung dieser Maßnahme ist die Förderung des auf die Gemeinde Weinböhla entfallenden Kostenanteils im Rahmen des Entflechtungsgesetzes. Der dennoch bei der Gemeinde verbleibende Eigenmittelanteil in Höhe von voraussichtlich 411 T€ wurde bei der Haushaltsanmeldung für 2010 berücksichtigt.

Von Seiten der Gemeinderäte gibt es dazu Anfragen, so stellt Gemeinderat Neumann fest, dass die 90 % Fördermittel zum Bauvorhaben noch nicht zugesagt wurden.

Gemeinderat Vetter fragt nach, wer die Folgekosten bei einer Überschreitung der 3,3 Mio € zu tragen hat.

#### **Beschluss:**

Die Kreuzungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen der DB Netz AG und der Gemeinde Weinböhla zur Baumaßnahme „Ausbau ABS Leipzig – Dresden, Beseitigung des Bahnüberganges Sachsenstraße bei km 17,260 der Strecke – Nr. 6248“ wird gemäß Anlage zur Beschlussvorlage bestätigt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kreuzungsvereinbarung zu unterzeichnen und auf deren Grundlage Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz zu akquirieren.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 19

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 1

Enthaltung: 1

**Beschlusnummer: 023/05/2009**

## **7. Überplanmäßige Ausgaben für das Bauvorhaben Schulhof Mittelschule**

### **Vorlage: 0062/2009**

Im Nachtragshaushalt 2009 war die Neugestaltung des Schulhofes der Mittelschule mit 90.000,00 € geplant. Trotz nochmaliger Kürzung des Leistungsumfanges beim „Schulkonzept-Mittelschule“ überstiegen bereits die ausgeschriebenen Bauleistungen den im Nachtragshaushalt 2009 fixierten Kostenrahmen geringfügig um 1.000,00 €. Hinzu kommen

noch die Honorar- und Vermessungsleistungen die im Ansatz keine Berücksichtigung fanden. Eine überplanmäßige Ausgabe von 11.000 € ist erforderlich

**Beschluss:**

Der überplanmäßigen Ausgabe von 11.000 € in der HH-Stelle 2.2250.950000-002 mit dem Deckungsvorschlag 2.6300.9500.00-455 (Reichsstraße) wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>024/05/2009</b>

**8. Berufung der beratenden Mitglieder des Technischen Ausschusses**

Für die Mitwirkung als beratende Mitglieder im Technischen Ausschuss wurden Herr Rottig, Herr Seymer und Herr Wägerle vorgeschlagen. Bürgermeister Franke fragt die anwesenden Gemeinderäte, ob einer offenen Wahl im Block etwas entgegensteht. Das ist nicht der Fall. Somit findet § 44 Abs. 1 und 2 SächsGemO Anwendung.

Gemeinderätin Fröbel bittet um kurze Information zu den Personen. Dem kommt Bürgermeister Franke nach.

**Beschluss:**

Herr Rottig, Herr Seymer, Herr Wägerle werden als beratende Mitglieder in den Technischen Ausschuss berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	-
Enthaltung:	-
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>025/05/2009</b>

**9. Anfragen und Information**

Gemeinderat Weidmann fragt nach, wann die Telekom in Weinböhl am DSL-Netz weiterbaut. Bürgermeister Franke erklärt dazu, dass die Gemeinde ständig in umfangreichem Maße telefonischen sowie schriftlichen Kontakt zur Telekom unterhält. Seitens der Telekom werden keine klaren Angaben zum weiteren Ausbau des DSL-Netzes gemacht. Aus diesem Grund nahm die Gemeinde Kontakt mit dem sächsischen Wirtschaftsministerium sowie zum Bundesinnenminister, der für unseren Wahlkreis verantwortlich ist, auf. Gemeinderat Arnold fügt an, dass in der Presse zu lesen war, dass unsere Nachbarstadt Coswig komplett am DSL-Netz angeschlossen ist. Nach umfangreicher Diskussion wird folgender Vorschlag unterbreitet: **Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister zur Beschleunigung des DSL-Ausbaus in der Gemeinde das Förderverfahren zu prüfen und wenn keine weiteren Aktivitäten der Telekom erkennbar sind, für die nicht versorgten Gebiete eine Ausschreibung vorzubereiten.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Arnold lobt das Aufstellen der beiden Partnerschaftsschilder Oftersheim am Haltepunkt und Laubenschlösschen.

Die Fraktion der BIW wünscht Auskunft über personelle Angelegenheiten der Zentralgasthof Weinböhl GmbH, da bereits in der Zeitung Veröffentlichungen zu finden waren. Bürgermeister Franke stellt klar, dass die Zeitung kein Instrument der Verwaltung darstellt und Personalangelegenheiten nicht in öffentlicher Sitzung besprochen werden können.

**10. Bürgerfragestunde**

Herr Seymer erkundigt sich nach dem Sachstand im Gewerbegebiet Sörnowitz. Dazu erklärt Bürgermeister Franke, dass durch die TLG, die die gesamte Fläche vermarktet, nur an einen

Partner, in diesem Fall die Stadt Coswig, verkauft. In Zusammenarbeit mit der Stadt Coswig wird für die Weinböhlauer Flächen eine Lösung erarbeitet..

Eine weitere Anfrage wird zur Begehbarkeit des Friedensweges im hinteren Bereich gestellt. Der jetzige Eigentümer hat den Fußweg zur Köhlerstraße geschlossen. Damit entfällt die Abkürzung zur Haltestelle und Kindergarten Köhlerstraße. Durch den Bauamtsleiter Herr Heintz wird erklärt, dass anlässlich der Schließung des Weges eine Prüfung stattgefunden hat, der Weg im Straßenbestandsverzeichnis jedoch nicht öffentlich gewidmet sind.

Franke  
Bürgermeister

Gemeinderat

Kießler  
Protokollabfassung

Gemeinderat